

Stenographisches Protokoll.

9. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 5. Juni 1946.

Inhalt.

1. Bundesrat.

Ansprache des Vorsitzenden Honay anlässlich der Wiederherstellung des Bundesratsitzungs-saales (S. 73).

2. Personalien.

a) Entschuldigungen (S. 74).

b) Angelobung des Bundesrates Jandrasits (S. 74).

3. Bundesregierung.

Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend

a) die Betrauung des Bundeskanzlers Ing. Figl mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für die auswärtigen Angelegenheiten, Dr. Karl Gruber (S. 74);

b) die Ernennung des Präsidenten der Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen für Wien, Dr. h. c. Eduard Heini, zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau (S. 74).

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates

vom 29. Mai 1946, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1946 und den Bundesvoranschlag — Kenntnisnahme (S. 74).

5. Ausschüsse.

Bundesrat Mayer, Mitglied des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten an Stelle des Bundesrates Langthaler (S. 82).

6. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1946, betreffend die Schöffenlisten-gesetznovelle.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 74);
Redner: Mellich (S. 75);
kein Einspruch (S. 76).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1946, betreffend die Aufhebung des Demobilisierungsgesetzes.

Berichterstatter: Breinschmid (S. 76);
kein Einspruch (S. 76).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1946, betreffend die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechts-handlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind.

Berichterstatter: Dr. Ing. Lechner, (S. 76 und S. 78);

Redner: Beck (S. 77), Rehr (S. 78);
kein Einspruch (S. 79).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1946, betreffend das Arbeitslosen-fürsorgegesetz.

Berichterstatter: Scheibengraf (S. 79 und S. 81);

Redner: Populorum (S. 79), Wein-mayer (S. 80);

kein Einspruch (S. 82).

7. Berichtigung (S. 82).

In der Sitzung eingebrachte

Anfrage

der Bundesräte Dr. Latzka, Leskovar, Dr. Lugmayer an den Bundesminister für Volksernährung, betreffend die katastrophale Preislage auf dem Lebensmittelmarkt (1/J-B.R./46).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 05 Minuten.

Vorsitzender Honay: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 9. Sitzung des Bundesrates.

Die Barbarei des Faschismus hat unsere Heimat in einen Krieg gestürzt, der furchtbare Verwüstungen angerichtet hat. Hunderttausende von Menschen sind an Körper und Geist zu Schaden gekommen, unsere Städte sind vielfach zerstört, unsere Kulturdenkmäler zum großen Teil vernichtet. Auch das Haus der Volksvertretung ist von diesem Weltgeschehen nicht verschont geblieben; auch hier sind furchtbare Zerstörungen angerichtet worden. Der Hohe Bundesrat hat seine ersten Sitzungen nur notdürftig in einem Saale abgehalten, der der Bedeutung dieser Körperschaft keineswegs entsprochen hat. Wir sind heute, nach fast einem halben

Jahre unserer Tätigkeit, zum ersten Mal wieder im alten Bundesratsitzungssaale zu fruchtbringender Arbeit versammelt.

Ich erachte es als Pflicht des Vorsitzenden, den Arbeitern und Angestellten des Hauses, die in dieser schweren Zeit mit Hingebung und unermüdlichem Eifer diesen Raum so gestaltet haben, wie er ist, unseren herzlichsten Dank auszusprechen. (Lebhafter anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Es ist der Initiative des Herrn Parlamentsdirektors, Sektionschef Dr. Pultar, zuzuschreiben, daß unser Bundesratsitzungssaal in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder benutzungsfähig geworden ist. (Neuerlicher Beifall und Händeklatschen.) Ich möchte ihm von dieser Stelle aus besonderen Dank sagen

und gebe der Hoffnung Ausdruck, daß in diesem Saale nutzbringende Arbeit für unser schönes Heimatland im Interesse der Bevölkerung geleistet wird. (Lebhafter Beifall.)

*

Der Vorsitzende erklärt sodann die Protokolle der Sitzungen vom 11. und 12. April als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Dr. Fleischacker, Ing. Hochleitner, Hüttenberger, Moßhammer und Rubant.

Der zum erstenmal im Hause erschienene Bundesrat Jandrasits leistet die Angelobung und wird vom Vorsitzenden im Hause begrüßt.

Eingelangt ist eine Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Figl vom 25. Mai 1946. Sie lautet:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 25. Mai 1946 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für die auswärtigen Angelegenheiten, Dr. Karl Gruber, mich mit seiner Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.“

Eine zweite Zuschrift des Bundeskanzlers vom 31. Mai 1946 lautet:

„Der Herr Bundespräsident hat an mich das nachstehende Schreiben, Z. 3313, gerichtet:

„Auf Ihren Vorschlag ernenne ich gemäß Artikel 70, Abs. (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, den Präsidenten der Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen für Wien, Dr. h. c. Eduard Heindl, zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau.

Gleichzeitig enthebe ich den mit meiner Entschliebung vom 10. Mai 1946 mit der vorläufigen Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau betrauten Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Dr. Peter Krauland, von dieser Geschäftsführung.

Hievon beehre ich mich, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Vorlage an den Bundesrat Mitteilung zu machen“.

Weiter ist folgende Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 1. Juni 1946 eingelangt:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 29. Mai

1946, Z. 58/N.R./46, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 29. Mai 1946, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1946 samt Bundesvoranschlag übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den in Artikel 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses, je ein Exemplar der Spezialberichte zu Gruppe I bis XIV und ein Exemplar der bei diesem Anlasse angenommenen Entschliebungen übermittelt“.

Die Zuschriften werden zur Kenntnis genommen.

Eingelangt sind ferner die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. und 16. Mai 1946, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Diese Vorlagen wurden in den zuständigen Ausschüssen vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24-stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen.

*

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zur Verhandlung gelangt als 1. Punkt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1946, betreffend die Schöffnenlistengesetznovelle.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hoher Bundesrat! Die hier zu behandelnde Regierungsvorlage, die schon im Nationalrat ihre Genehmigung gefunden hat, ist eine verhältnismäßig einfache Angelegenheit. Handelt es sich doch nur um eine Überbrückungsmaßnahme infolge des Ablaufes der im § 13 des Gesetzes vom 26. Juni 1945 festgelegten Frist. § 13 des genannten Gesetzes bestimmt, daß das Schöffnenlistengesetz mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zusammentritt der ersten gewählten Volksvertretung außer Kraft tritt. Das vorliegende Gesetz sieht in der Regierungsvorlage vor, daß an Stelle des bisherigen § 13 eine neue Fassung treten soll, wonach dieses Gesetz nunmehr am 31. Dezember 1946 außer Kraft tritt.

Wir wissen alle, daß ein neues Bundesgesetz über die Bildung der Schöffnenlisten vorliegt. Wann dieses Gesetz tatsächlich seine Verabschiedung findet, steht natürlich noch

nicht fest. Im übrigen wäre der Anschlußtermin an die bisherigen Bestimmungen der 19. Juni 1946. Da es aber möglich ist, daß dieses Gesetz auch nach unserer Beschlussfassung vor dem 19. Juni nicht verlautbart werden kann, sieht Artikel II vor, daß es für diesen Fall einer späteren Verlautbarung rückwirkend mit dem 18. Juni in Kraft tritt.

Der Gesetzentwurf wurde heute im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beraten und fand dort einstimmige Zustimmung. Ich stelle daher hier den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Mellich: Hoher Bundesrat! Es war von jeher immer eine Herzensangelegenheit der Sozialistischen Partei, für die Errichtung von Volks-, Schwur- und Schöffengerichten einzutreten. Wir haben diese Art der Rechtsprechung selbst in einer Zeit verteidigt, als der Mißbrauch dieser Einrichtung dem schleichenden Faschismus Gelegenheit gab, Urteile zu fällen, gegen die sich das Volk empörte. Sie alle erinnern sich an die Ereignisse des verhängnisvollen Jahres 1927. Aber selbst dieser Mißbrauch konnte uns von unserer Auffassung über die Richtigkeit des Bestehens der Schöffengerichte nicht abbringen, wir verteidigten sie trotzdem.

Die Erfahrungen, die wir mit diesen Gerichten gemacht haben, zwingen uns aber, dieser Institution ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Es wird unsere Aufgabe sein, dafür zu sorgen, daß in unserer zweiten Republik Recht wirklich Recht bleibt. Was alles aus der Beugung des Rechtes entstehen kann, ist uns allen noch in böser Erinnerung. Was ein wahres Volksrecht bedeutet, ermißt nur der, der es wirklich ernst damit meint, einen Staat aufzubauen, bei dem wirklich alles Recht vom Volke ausgeht. Wir begrüßen es daher, daß das Volk in wichtigen Angelegenheiten wieder zur Rechtsprechung herangezogen wird.

Gegen die frühere Einrichtung der Schwur- und Schöffengerichte lief man Sturm, bis es endlich gelungen war, diese Einrichtung zu beseitigen. Man fand dafür ein eigenartiges Äquivalent, indem man das sogenannte Verfahren im Verwaltungswege einführte. Die Auswirkungen dieser Einrichtung kann nur derjenige beurteilen, der Gelegenheit hatte, dieses Verfahren am eigenen Leib kennenzulernen. Wer jemals erlebt hat, wie man da versucht hatte, Recht zu sprechen, der ist sich über diese Art der Rechtsschändung im klaren. Da wurde ohne Erhebungen, lediglich auf Grund von Verleumdungen und Angebereien, welche damals im Jahre 1934 be-

sondern gut gediehen, bis sie im Jahre 1939 zu besonderer Blüte gelangten, abgeurteilt, und es ist für die Geistesrichtung des Faschismus besonders kennzeichnend, daß man seit 1934 Unschuldige lieber verurteilt und Schuldige freigesprochen hat.

Das, was im Jahre 1934 begonnen und im Jahre 1938 mit besonderem Raffinement fortgesetzt wurde, darf sich bei uns in Österreich nie mehr wiederholen. Wir müssen den Mut haben, für die Lehren, die wir in jener Zeit gewonnen haben, jederzeit einzutreten: Nie wieder Faschismus, gleichgültig welcher Spielart er sein mag! Alles was wir an Auswirkungen des Faschismus erlebten, muß uns eine Mahnung sein, alle Kräfte einzusetzen, um jede Spur faschistischen Geistes mit Stumpf und Stiel auszurotten. Österreich ist und soll eine demokratische Republik bleiben. Für den Bestand der Demokratie in diesem Staate zu sorgen ist unsere vornehmste Aufgabe. Wir in Vorarlberg sind in bezug auf demokratische Einrichtungen besonders empfindlich. Es mag das die Nähe der Schweiz erklären; dort zeigen sich schon seit Jahrhunderten die Segnungen, die eine wirkliche und wahrhafte Demokratie dem Volke bringen kann. Wir müssen uns allen Bestrebungen widersetzen, die, gleichgültig auf welchem Gebiet immer, die demokratischen Einrichtungen beseitigen und an ihre Stelle an autoritäre Regime erinnernde Funktionen einsetzen wollen. Es ist ganz gleichgültig, ob es sich dabei um den Staat selber oder aber um seine Wirtschaft handelt. Es scheint aber so zu sein, daß es in unserem Österreich Leute gibt, die sich dem autoritären Gedanken nicht ganz entfremden können. So finden wir auch Parteien, die dieser Art Betätigung Raum geben. Wie wäre es sonst möglich, daß man den Politikern dieses Staates zumutet, einem Gesetz die Zustimmung zu erteilen, das die wirtschaftlichen Organisationen unter die Fuchtel einiger reaktionär eingestellter Leute stellt; das sogenannte Wirtschaftskammergesetz werden wir uns, falls es überhaupt so weit kommen sollte, recht gut ansehen müssen.

Wie der Staat selbst muß auch die Wirtschaft demokratisch und föderalistisch geleitet werden. Alles aber, was uns an die autoritäre Staatsführung erinnert, müssen wir ablehnen. Die schönste und wichtigste Aufgabe, die sich der Gesetzgeber in diesem Staate stellen kann und muß, ist, dafür zu sorgen, daß der Faschismus in diesem Staate, wo immer und in welcher Form immer er auch auftreten mag, jede Daseins- und Lebensberechtigung verliert. Mit diesem Gesetz wird wieder ein Stück altösterreichischer Demokratie herge-

stellt, was seitens unserer Partei auf das lebhafteste begrüßt wird. (Beifall bei den Sozialisten.)

*

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1946, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Demobilisierungsgesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 24, aufgehoben wird.

Berichterstatter **Breinschmid**: Hoher Bundesrat! Die vorliegende Regierungsvorlage besagt, daß das Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Sicherstellung militärischer Anlagen und die Einleitung der Demobilisierung aufgehoben werde. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes soll das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut werden. Das aufzuhebende Gesetz war eines der ersten, das von der Provisorischen Staatsregierung erlassen wurde. Sein Zweck war, Maßnahmen zu ergreifen, um auf österreichischem Boden vorhandene militärische Anlagen und Güter im Einvernehmen mit der zuständigen Landeshauptmannschaft, in Wien mit dem Bürgermeister von Wien, sicherzustellen und zu bewahren. Die Staatskanzlei war ermächtigt, die Demobilisierung der im Bereich Österreichs verbliebenen Angehörigen der deutschen Wehrmacht österreichischer Staatsbürgerschaft durchzuführen, und als Demobilisierungstag war der 27. April 1945 festgesetzt. Mit Berufung auf die Beschlüsse der Konferenz von Potsdam, die am 2. August 1945 beendet wurde, ersuchte der Alliierte Rat die österreichische Regierung, ein zweites Gesetz zur Beendigung der Demobilisierung und zur Liquidierung von Kriegsmaterial und militärischen Formationen im Einklang mit den Potsdamer Beschlüssen vorzuschlagen.

Die Bundesregierung hat nun eine Vorlage ausgearbeitet, die besagt, daß erstens die Demobilisierung, soweit sie bisher von österreichischen Behörden wahrgenommen wurde, als abgeschlossen gilt, und zweitens soll das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Gesetzes hinaus ermächtigt bleiben, die erforderlichen Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung früherer militärischer Anlagen und Güter und nötigenfalls zur entsprechenden Erhaltung und Bewachung zu treffen. Durch diese Fassung konnte den Potsdamer Beschlüssen und den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes wie

des Beuterechtes und den sich daraus ergebenden Ansprüchen der Besatzungsmächte in keiner Weise Abbruch getan werden. Schließlich wird nach diesem Entwurf die Aufhebung des Demobilisierungsgesetzes vom 12. Juni 1945 entsprechend dem Wunsch des Alliierten Rates, dieses Gesetz zu annullieren, verfügt. Der Alliierte Rat, dem dieser Entwurf vorgelegt worden ist, hat dem Entwurf mit der Maßgabe zugestimmt, daß „lediglich die Bestimmung über die Aufhebung des Demobilisierungsgesetzes vom 12. Juni 1945 in dem Entwurf enthalten sein soll“.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt. Ich stelle daher den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch erheben.

*

Der Antrag wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind.

Berichterstatter **Dr.-Ing. Lechner**: Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute in seiner Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, befaßt und ist zu dem Beschluß gekommen, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Die Vernichtung jedes politischen Eigenlebens Österreichs im Nazistaate wurde untermauert durch eine weitgehende wirtschaftliche Überfremdung und „Gleichschaltung“, wie es damals geheißen hat, die mit der größten Rücksichtslosigkeit und Planmäßigkeit auf eine wirtschaftliche Aussaugung und Ausplünderung Österreichs hinzielte und auch durchgesetzt wurde. Das Ergebnis war, daß alle Vermögen der öffentlichen Körperschaften heute noch reichsdeutsches Vermögen sind, das weitere Ergebnis war, daß seinerzeit im Zuge der Gleichschaltung aller Vereine, wirtschaftlichen Körperschaften und dergleichen Vermögen eingezogen wurde und daß weiter im Zuge der Arisierung und der Einziehung angeblich reichsfeindlichen Vermögens von politisch Verdächtigen eine

wirtschaftliche Ausplünderung in allergrößtem Maße vor sich gegangen ist. Wir haben es noch in bester Erinnerung, wie uns in den Jahren 1938 und 1939 vorgehalten wurde, daß Österreich wirtschaftlich nichts anderes als eine Niederlage, ein Ausfallstor nach dem Osten und Süden zu sein habe. Wenn nun Österreich wieder, nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich, das werden soll, was es sein muß, dann muß ihm das gesamte Vermögen, das ihm seinerzeit entzogen und geraubt wurde, wieder zurückgegeben werden, es muß alles das, was einmal österreichisch war, wieder österreichisch werden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß bringt im § 1 als Programmsatz die Bestimmung, daß alle Rechtsgeschäfte, alle Rechtshandlungen, vor allem alle Enteignungen, die seinerzeit im Zuge der wirtschaftlichen und politischen Durchdringung Österreichs geschehen sind, kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt der Verlautbarung dieses Gesetzes null und nichtig sind. Das Gesetz selbst gibt in seinem § 1 nur dieses Programm. Im § 2 wird dann ausgeführt, daß darüber, welcher Umfang diesem § 1 dann praktisch gegeben werden wird und in welcher Art und unter welchen Voraussetzungen die Ansprüche der Geschädigten geltend zu machen sind, erst ein Bundesgesetz zu bestimmen haben wird. Es ist zu hoffen, daß diese Ausführungsgesetze dem Hohen Hause möglichst bald vorgelegt werden, weil es einem allgemeinen Bedürfnis des Volkes entspricht, daß die Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit, die hinsichtlich dieser umfangreichen Vermögen heute noch immer besteht, möglichst bald behoben wird.

Ich wiederhole den Beschluß des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten und beantrage, das Hohe Haus möge beschließen, daß im Sinne dieser Grundgedanken, die ich vorgetragen habe, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben wird.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Wenn an dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Kritik geübt werden kann, dann wohl nur nach der Richtung, daß dieser Entwurf erst jetzt eingebracht worden ist. Genau so wie die Bevölkerung Österreichs auf den Zusammenbruch des Naziregimes gewartet hat, um die Nationalsozialisten und ihre Exekutivorgane zur Verantwortung zu ziehen, genau so herrscht das starke Bedürfnis in der Bevölkerung vor, daß auch auf wirtschaftlichem Gebiete alle während des Naziregimes verübten Ungerechtigkeiten — um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen — wieder rückgängig gemacht werden. Das erste, was auf wirtschaftlichem Gebiete nach der Be-

setzung Österreichs gekommen ist, war wohl der Bayrische Hilfszug, und es wurden wunderbare Eintopfportionen ausgeteilt; die Mannschaft des Hilfszuges ist aber sofort sehr rasch in das nächste Wiener Gasthaus gegangen, um sich ein Wiener Schnitzel machen zu lassen. Mit diesem Wiener Schnitzel der Mannschaft des Bayrischen Hilfszuges hat ein Ausverkauf Österreichs im größten Umfang eingesetzt, der natürlich überhaupt nie mehr gutzumachen ist. Ich darf daran erinnern, daß ein Wiener Warenhaus auf der Mariahilferstraße mit Beginn des Monats Juni 1938 den Umsatz des Jahres 1937, der also nur von Österreichern getätigt werden konnte, überschritten hatte. Aber es hat nicht nur ein Ausverkauf stattgefunden, sondern es wurden direkt manchen Gewerben und Industrien die Grundlagen ihrer Tätigkeit entzogen. Wir erinnern uns an die schweren Fünf- und Zehn-Tonnen-Züge der Reichsbahn, die unser ganzes Galanterieleder von Wien nach Nürnberg weggeschleppt und so ein bodenständiges Gewerbe und eine bodenständige Industrie, die für unsere Wirtschaft als Exportindustrie von ungeheurer Bedeutung war, einfach zunichte gemacht haben. Unsere Ledergalanteriearbeiter wurden dann zu Erdarbeiten auf der Reichsautobahn oder zur Erzeugung von Pferdegeschirren für die deutsche Wehrmacht oder für ähnliche Dinge eingesetzt. Aber noch ein Drittes war zu beobachten: alte, gut eingeführte österreichische Wirtschaftsunternehmungen, die ein gewisses Erzeugungsprogramm hatten, wurden in diesem Programm eingeengt.

Ich habe mir erlaubt, heute vormittag im Ausschuss daran zu erinnern, daß einem niederösterreichischen Gipswerk, das alle Arten von Gips bis hinauf zum Infusoriengips, der von Ärzten und Zahnärzten verwendet wird, erzeugen konnte und darauf eingerichtet war, diese Erzeugung entzogen und nach Deutschland verlegt wurde. Nur die ganz primitive Erzeugung von Maurergips und so weiter durfte hier verbleiben.

Aber Hand in Hand damit ist eine andere Entwicklung in Österreich zu beobachten gewesen. Alles, was hier irgendwie wirtschaftlich interessant war und Bedeutung hatte — ob es sich hier nun um Einzelbesitzungen oder um Besitzungen von Körperschaften und Organisationen handelte —, hat den Besitzer gewechselt. In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht darauf verweisen, daß sogar das Vermögen der österreichischen Konsumgenossenschaften, ein Vermögen, das im Laufe vieler Jahrzehnte hauptsächlich von arbeitenden Menschen in vielen Generationen zusammengetragen und erarbeitet wurde, mit einem Federstrich dem Gemeinschaftswerk

der Deutschen Arbeitsfront überantwortet wurde. Das sind die Tatsachen. Es war geradezu unerträglich, eine so lange Zeit durchleben zu müssen, ohne daß auf diesem Gebiet irgend etwas getan wurde.

Wir begrüßen daher dieses, wenn auch etwas verspätet erschienene Gesetz. Wir halten es für unbedingt notwendig, daß raschestens an die Durchführung der näheren Bestimmungen geschritten wird, daß die weiteren Gesetze auf Grund des § 2 dieses Programmggesetzes baldigst erlassen werden. Wir sind uns darüber klar, daß diese Durchführung mancherlei Schwierigkeiten aufzeigen wird, daß es durchaus nicht einfach sein wird, in diesen Besitzverhältnissen, die ungeheuer kompliziert geworden sind, den Standpunkt der absoluten Gerechtigkeit anzuwenden und durchzusetzen; aber überall ergibt sich die Notwendigkeit, daß diese Vermögen wieder österreichisches Besitztum werden. Das ist nicht eine Forderung von einzelnen Besitzenden sondern das ist eine Forderung, die solidarisch vom ganzen österreichischen Volk aufgestellt wird. An uns wird es liegen, durch entsprechend gute Gesetze diesen sehr komplizierten Vorgang wirklich in die richtigen Wege zu leiten. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Bundesrat Rehr: Hoher Bundesrat! Ich möchte die Ausführungen meines Vorredners noch wesentlich ausbauen. Es hat sich in der Zeit seit 1938 von seiten der Nationalsozialisten eine Methode entwickelt, die an Infamie und Gemeinheit nicht zu übertreffen war. Ärger noch, als man zum Beispiel die Konsumgenossenschaften behandelt hat, machte man es mit diversen Unternehmungen, die auch der breiten Öffentlichkeit dienten und die einen Ausschuß hatten, der nicht einer bestimmten Richtung angehörte. Man wechselte einfach die Leute, die in diesen Unternehmungen drinnen waren, gegen Leute der nationalsozialistischen Richtung aus und überführte so ganz große Vermögen in die nationalsozialistische Hand. Hier liegt eine ganz besondere Schwierigkeit, denn diese Vermögen wurden beim Einmarsch der Befreiungsmächte als nationalsozialistische Vermögen übernommen und beschlagnahmt, so daß heute tatsächlich der rechtmäßige Besitzer überhaupt nichts zu sagen hat. Nun, Gott sei Dank muß man sagen, war es bei der nicht immer vollkommen durchdachten wirtschaftlichen Planung der Nationalsozialisten häufig so, daß das eingeschossene Kapital nicht hoch war, etwa 10 bis 15 Prozent; es genügte aber immerhin, um den Besatzungsmächten in irgendeiner Form die Möglichkeit zu geben, festzustellen, daß es sich doch um deutsches Eigentum handle.

Sie wissen ja, meine Herren, wie man im nationalsozialistischen Deutschland Wirtschaft betrieben hat: man errichtete Schachtelorganisationen. Um auf das Gebiet der Druckereien hinzuweisen, war es der Eher-Verlag in München, der eine solche Organisation darstellte. Es war buchstäblich alles auf eine Gruppe von Menschen zugesteuert, die es dann verstanden haben, große Teile dieses Vermögens ins Ausland zu bringen. Jetzt, nach einem Jahr, beginnt man interessanterweise zu hören, daß im Ausland bestimmte Kapitalien festgestellt werden, und es wäre für uns Österreicher sehr interessant zu erfahren, woher diese unendlich großen Summen, von denen wir jetzt hören, stammen. Es müßte endlich, um dem Rechtsgefühl, von dem mein Herr Vorredner gesprochen hat, vollkommenen Genüge zu tun, der Weg gesucht werden, auf dem dieses Vermögen zu jenen zurückkehrt, denen es weggenommen wurde, wenn es auch über den Umweg der nationalsozialistischen Partei an eine andere Person ins Ausland gekommen ist.

Ich möchte daher hier besonders anregen, daß sich kommende Gesetze damit befassen, daß diese in der von mir geschilderten Weise in nationalsozialistische Hand übergegangenen Vermögensschaften möglichst rasch in das Eigentum ihrer rechtmäßigen Besitzer zurückgeführt werden. Es handelt sich ja, ich möchte das nochmals betonen, um ganz große Anlagen und ganz große Werte, und unsere Bevölkerung kann es unmöglich verstehen, daß dieses Vermögen jetzt, nach einem Jahr der Befreiung, noch nicht in die Hände der rechtmäßigen Besitzer zurückgelangt ist. Das trifft Ihre Partei, meine hochgeschätzten Herren Sozialisten, genau so wie uns. Wir alle leiden unter den Methoden des Nationalsozialismus heute noch genau so wie vor einem Jahr, weil wir eben auf Grund der vorherigen Beschlagnahme unseres Vermögens ausgeschaltet sind. Ich bitte daher, daß auf diese Tatsache bei der zukünftigen Gesetzgebung besonders Rücksicht genommen wird. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatter Dr.-Ing. Lechner (Schlußwort): Die beiden Vorredner haben die außerordentliche Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Gesetzesvorlage unterstrichen und vor allem den Gedanken zum Ausdruck gebracht, daß sie einem dringenden und seit langem gehegten Wunsch der Bevölkerung Rechnung trage. Ich habe vorhin schon ausgeführt, daß dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates nur ein Programm, einen Grundsatz niederlegt und daß sein Wirksamwerden davon abhängt, daß auch die Ausführungsgesetze im Sinne des § 2 dem Par-

lament vorgelegt und zum Gesetz erhoben werden. Bis dahin wird derjenige, der bisher Eigentümer oder Nutznießer war, es auch bleiben, und wir werden auch weiterhin den Zustand hinnehmen müssen, daß bis dahin die unrechtmäßigen Eigentümer Inhaber dieses unrechtmäßig erworbenen Gutes bleiben. Dies allein beweist schon die besondere Dringlichkeit und Wichtigkeit unseres Verlangens, daß die Ausführungsgesetze zu § 2 möglichst rasch und möglichst umfangreich vorgelegt werden.

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Der 4. Punkt der Tagesordnung beinhaltet den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1946, betreffend das Arbeitslosenfürsorgegesetz.

Berichterstatter Scheibengraf: Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat heute diese Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen und beschlossen, dagegen keinen Einspruch zu erheben. Es handelt sich hier um ein Überleitungsgesetz, besser gesagt, um eine Überbrückungsmaßnahme, damit jenen Menschen, die infolge der Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und seiner groß aufgebauten Verwaltungskörper derzeit arbeitslos sind und nicht auf irgend eine Art und Weise rasch in die Friedenswirtschaft eingebaut werden können, geholfen werden kann.

Wir haben aber in unserem Staate eine zweite Kategorie von Menschen, die ebenso schwer geschädigt sind, das sind die Alten; in erster Linie jene, die noch nicht die Möglichkeit haben, die Altersrente in Anspruch zu nehmen, die andererseits aber durch die langsame, aber stetig schlechter werdende Versorgungslage wirtschaftlich derart geschwächt sind, daß sie den Arbeiten, die heute der Staat von den Bürgern verlangen muß, nicht gerecht werden können. Diesen Leuten, aber auch jenen, die noch andere Berufe ergreifen müssen, soll die Möglichkeit gegeben werden, mit Hilfe der Unterstützung einen anderen Beruf zu erlernen oder umgeschult zu werden, damit sie späterhin für den Staat wieder ganze Arbeit leisten können.

So sieht dies die Regierungsvorlage auch vor, die sich im übrigen, noch auf die ehemaligen reichsrechtlichen Vorschriften gestützt, als Notmaßnahme darstellt. Die ur-

sprünglich im Nationalrat eingebrachte Vorlage sah eine Zeitbegrenzung der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes nicht vor und hatte dies der Bundesregierung übertragen. Dagegen hat jedoch der Ausschuß des Nationalrates für soziale Verwaltung Einspruch erhoben und durch einen Zusatz das Außerkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 31. Dezember 1946 bestimmt.

Im § 1 dieser Regierungsvorlage wird klargestellt, daß es sich um eine Übergangsmaßnahme handelt. § 2 regelt den Anspruch, die Art des Anspruches und die Voraussetzungen hiezu. Weiter sieht § 3 die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung vor. § 4 gibt eine kurze Darstellung dahin, daß, wenn die Arbeitslosigkeit die unmittelbare Folge eines durch Arbeitseinstellung verursachten Betriebsstillstandes ist, während der Dauer dieses Betriebsstillstandes Arbeitslosenunterstützung nicht angesprochen werden darf. § 5 gibt über die Art Aufschluß, in der diese Unterstützungen gewährt werden sollen. Die Unterstützungen sind hier nach drei Lohnklassen gestuft und dann vor allem in die Hauptunterstützung und in die Familienzuschläge aufgekliedert. § 6 gibt Aufschluß über das Verfahren, das heißt über die Zuständigkeit für die Zuerkennung der Unterstützungen. Dafür sind die Arbeitsämter zuständig. § 7 gibt die Auszahlungsart dieser Unterstützungen kund. Im § 8 wird unter den Schlußbestimmungen angeführt, daß die Befugnisse, die nach den im § 1 angeführten Bestimmungen dem Reichsarbeitsminister eingeräumt waren, auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung übergehen, das auch die Aufgaben übernimmt, die dem „Reichsstock für Arbeitseinsatz“ zustanden. Nach § 8, Abs. (2), tritt das Bundesgesetz mit 31. Dezember 1946 außer Kraft. Der § 9 lautet: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

Da sich der Ausschuß, wie ich bereits erwähnt habe, heute vormittag mit dieser Regierungsvorlage befaßt und sie ohne Einwand angenommen hat, stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diese Vorlage keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Populorum: Hoher Bundesrat! Zu den Bestandteilen einer modernen Sozialgesetzgebung gehört die Arbeitslosenversicherung. Die Nationalrat hat daher beschlossen, im Zuge des Neuaufbaues der Sozialgesetzgebung im neuen Österreich mit einem Übergangsgesetz eine vorsorgliche Maßnahme zu treffen, bis ein neues, den Zeitverhält-

nissen entsprechendes Arbeitslosenversicherungsgesetz geschaffen wird. Natürlich liegt es im Willen der Sozialistischen Partei, alles zu tun und alle Maßnahmen zu ergreifen und zu veranlassen, die geeignet sind, das Arbeitslosenversicherungsgesetz von vornherein dadurch überflüssig zu machen, daß wir mit allen Kräften versuchen, die mit dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus zusammengestürzte Wirtschaft wieder aufzurichten. Ungeachtet dessen ergeben sich im Zuge des völligen Umbaus unserer Wirtschaft und im Zuge des Umbaus unseres gesamten Verwaltungsapparates Schwierigkeiten, die nun eben überbrückt werden müssen.

Wir haben in Österreich im Augenblick einen verhältnismäßig kleinen Stand von Arbeitslosen, es sind zirka 75.000, und wir wünschen, daß auch diese Zahl weiter verringert werde. Durch die Neuordnung des Staates und des gesamten Verwaltungsapparates, der durch den Nationalsozialismus ins Überdimensionale gestiegen ist, werden aus den einzelnen Berufszweigen in der nächsten Zeit zweifellos weiterhin Kräfte frei werden.

Es ist klar, daß Österreich den großen Verwaltungsapparat des Dritten Reiches nicht aufrecht erhalten kann. Alle diese frei werdenden Kräfte müssen wieder in die Wirtschaft eingeordnet werden. Das wird sich nicht ohne weiteres vollziehen lassen, und die Lücken des Überganges werden durch dieses Gesetz überbrückt werden müssen. Dazu kommt noch der Umstand, daß gewisse Gruppen von Facharbeitern wegen des Mangels an Rohstoffen und Maschinen im Augenblick nicht restlos beschäftigt werden können, wengleich im großen und ganzen festgestellt werden kann, daß der größere Teil in Beschäftigung steht. Auch hier soll das Gesetz eine Art Vorsorge sein, damit die Arbeiter über die Zeit bis zum Anlaufen der Wirtschaft der Unterstützung teilhaftig werden können. Wir erachten es als eine wichtige Aufgabe der Bundesregierung, daß vor allem auf dem Gebiete der unerläßlich notwendigen Umschulung der Arbeitskräfte Maßnahmen getroffen werden, die nicht allein in Wien, sondern auch in den Ländern den aus dem Verwaltungsdienst frei werdenden Kräften die Möglichkeit der Umschulung bieten, damit sie späterhin wieder eingesetzt werden können. Die Zahl der Arbeitslosen von heute rekrutiert sich ausschließlich aus Leuten aus dem Verwaltungsdienst, dem Bürodienst, aus Verkäufern und Angestellten aus Handel und Verkehr. Die Gemeinde Wien hat bereits in dankenswerter Weise solche Umschulungen in Angriff genommen, und die Arbeiter-

kammer hat in Wien solche Kurse subventioniert. Wir erachten es aber als eine Aufgabe des Bundes, diese Umschulung in allen Ländern durchzuführen und überall rasch einzugreifen, wo Kräfte frei werden, von denen nicht mehr erwartet werden kann, daß sie ihrem bisherigen Beruf zugeführt werden können.

Wir als Sozialistische Partei wünschen, daß dieses Gesetz so gehandhabt wird, daß es wirklich seinem sozialen Sinn entspricht, daß alle Mißbräuche ausgeschaltet werden und nebenbei immer darauf Bedacht genommen wird, alle Maßnahmen im Auge zu behalten, die die Zahl der Arbeitslosen weiterhin senken, so daß wir in kürzester Zeit überhaupt keine Arbeitslosen mehr zu verzeichnen haben. Es wäre widersinnig und würde in der Welt kaum verstanden werden, wenn wir uns in einem Staate, der vor der großen Aufgabe des Wiederaufbaues steht, mit dem Problem der Arbeitslosigkeit zu beschäftigen hätten. Die Sozialistische Partei wird daher alle Maßnahmen unterstützen und die Initiative in allen Dingen ergreifen, die darauf abzielen, die Wirtschaft zu heben, um die furchtbare Geißel der Arbeitslosigkeit für alle Zeiten zu verbannen. (Beifall bei den Sozialisten.)

Bundesrat Weinmayer: Hoher Bundesrat! Bei dem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz über die Arbeitslosenfürsorge, das uns heute zur Stellungnahme vorliegt, handelt es sich um eines der wichtigsten Gesetze, denn es betrifft ja die Lebensrechte der Menschen in unserem Staate überhaupt. Im Ausschuß des Nationalrates für soziale Verwaltung wurden sämtliche Verbesserungsvorschläge, beziehungsweise Abänderungsanträge auf Grund einer Parteienvereinbarung, nachdem der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung erklärt hatte, daß dieses Gesetz nur eine vorläufige Maßnahme bis zum Abschluß des Jahres 1946 darstellt, zurückgezogen. Es sind Vorschläge von sämtlichen Parteien eingebracht worden, und wir von der österreichischen Volkspartei können nur wünschen, daß die besten unter ihnen in dem neuen kommenden Gesetz verankert werden mögen.

Besonders zu unterstreichen ist in dem vorliegenden Gesetz der § 2, Abs. (1) (liest): „Arbeitslosenunterstützung wird im Falle der Arbeitslosigkeit Dienstnehmern gewährt, die a) die Anwartschaftszeit erfüllt haben und b) arbeitsfähig, arbeitswillig und durch die Arbeitslosigkeit in ihrem Lebensunterhalt gefährdet sind“. Das ist eine Selbstverständlichkeit.

Zu § 3, Abs. (2), muß allergrößtes Gewicht auch in Zukunft darauf gelegt werden, daß tatsächlich die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung davon abhängig gemacht wird, daß sich der Arbeitslose einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung unterzieht.

Ich erlaube mir noch, zu dem Kapitel der Ausgesteuerten einige Bemerkungen zu machen. Im März 1938 hatten wir zirka 70.000 Ausgesteuerte. Die volle Unterstützung für den Arbeitslosen betrug damals 2'90 S pro Tag, nach 12 Wochen nur mehr 2'30 S pro Tag und dann immer weniger bis zur endgültigen Aussteuerung. Bei Annahme eines Unterstützungssatzes von 2'30 S pro Tag ergaben sich wöchentlich 16'10 S, das sind im Jahre rund gerechnet 840 S. Bei 70.000 Ausgesteuerten betrug damals das Erfordernis 58.800.000 S, ungefähr soviel, als wir heute im Staatsvoranschlag 1946 für die oftmals staatsfeindlich eingestellten Ausländer ausgeben müssen. Bei einer Ausgaben-summe von rund 2 Milliarden im Jahre 1937 genügte, um die Ausgesteuerten im Bezug der Unterstützung zu belassen, eine generelle Minderung der Ausgaben um 3 Prozent, beziehungsweise eine Erhöhung der Einnahmen um 3 Prozent, was natürlich eine bedeutend größere Schwierigkeit bereitet als die Ausgabenkürzung. Die Not der Ausgesteuerten war der Hebelansatz für die braune Propaganda mit dem österreichischen Elend. Wieviele Menschenleben und wieviele Milliardenwerte an Gütern wären wahrscheinlich erspart geblieben, wenn man den Nazi ihre österreichische Elendspropaganda nicht so erleichtert hätte. Aus der Not dieser Ausgesteuerten wurde politisches Kapital geschlagen. Aussteuerungen Arbeitsloser dürfen niemals wieder durchgeführt werden. Sollten die für die Arbeitslosenunterstützung bereitgestellten Mittel und die Einnahmen aus den Beiträgen nicht genügen, so hat das ganze Volk je nach dem Vermögen und Einkommen für die Existenzsicherung der von der Aussteuerung Bedrohten aufzukommen. Die Österreichische Volkspartei wird es nicht dulden, daß irgendeine Partei in Österreich mit der Not der ausgesteuerten Österreicher hausieren gehen kann, um so einen Krieg vorzubereiten. Vergessen wir nie, daß die die Not der Ausgesteuerten der Treibstoff für die braune Propagandamaschine war. Wir müssen uns nur selbst in die Lage versetzen können, in der sich ein Arbeitsloser mit seiner Familie seit Jahren befand, der von 1930 bis 1938 immer arbeitslos war, letzten Endes ausgesteuert wurde und keine Aussicht auf eine Verdienstmöglichkeit hatte, so daß er sich schließlich in seiner hilflosen Lage

dachte, lieber für die von den Nazi in Aussicht gestellte Aufrüstung zu arbeiten und damit wieder eine Existenz zu erringen, als in dem von den Nazi aus propagandistischen Gründen so bezeichneten österreichischen Elend weiter zu leben.

Die Unfähigkeit der damaligen kapitalistischen Wirtschafts- und Industrieführer brachte es mit sich, daß die Masse der Ausgesteuerten der braunen Propaganda restlos erlag. Daher ist bei der Vorbereitung des endgültigen Arbeitslosenfürsorgegesetz Vor-sorge zu treffen, daß die Arbeitslosenunterstützung so lange gewährt wird, bis dem Arbeitslosen eine entsprechende Arbeit zugewiesen werden kann. Dies wird bei strikter Einhaltung des bereits in diesem Gesetz vorgesehenen Umschulungsparagrafen wohl möglich sein. Ist eine Umschulung infolge fortgeschrittenen Alters nicht durchführbar, dann muß die Arbeitslosenunterstützung bis zum Zutreffen der Voraussetzungen für die Erlangung der Alters-, beziehungsweise Invaliditätsunterstützung gewährt werden, aber nur dann, wenn sämtliche Voraussetzungen und Möglichkeiten auf Grund des Arbeitslosenfürsorgegesetzes, dem Arbeitslosen eine Arbeit zu geben, erschöpft sind. (Allgemeiner Beifall.)

Berichterstatter Scheibengraf (Schlußwort): Ich kann mich den beiden Vorrednern nur vollinhaltlich anschließen und darüber hinaus hinzufügen, daß im zukünftigen Österreich wirklich Einigkeit einkehren möge und durch eine Planung der ganzen Wirtschaft eine wirkliche Lenkung der Arbeitskräfte Platz greife, damit dem Lande in Zukunft die großen Schwierigkeiten erspart werden, die wir in der Vergangenheit am eigenen Leibe verspüren konnten. Ich möchte nur noch darauf zurückkommen, daß das vorliegende Gesetz lediglich eine Übergangsmaßnahme bedeutet. Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wurde heute im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Zahl der Arbeitslosen befragt, worauf er die Antwort gab, daß in Österreich heute 123.000 Stellen offen sind. Dem stehen, wie wir soeben gehört haben, 75.000 Arbeitslose gegenüber. Wir sehen also, daß die Notwendigkeit der Umschulung dringend ist; ebenso wichtig ist auch die Planung der Wirtschaft und die damit verbundene mögliche Arbeitslenkung.

Ich bitte daher den Hohen Bundesrat, im Sinne meines bereits gestellten Antrages gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Gemäß § 28, lit. B, der Geschäftsordnung stellt der Vorsitzende die Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten auf die Tagesordnung, und es wird Bundesrat Josef Mayer an Stelle des Bundesrates Langthaler,

der sein Mandat zurückgelegt hat, in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten gewählt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 10 Minuten.

Berichtigung.

Durch eine Satzverhebung ist im Protokoll der 7. Sitzung vom 11. April 1946 in der Rede des Bundesrates Dr. L u g m a y e r eine Zeile zweimal gesetzt worden und eine Zeile ausgefallen. Es muß demnach der auf der Seite 61 in der 22. Zeile der rechten Spalte

nach dem Doppelpunkt beginnende Satz richtig lauten: „Das geschieht mit Recht! Und warum? Es hat verschiedene Verlage in Deutschland gegeben, so zum Beispiel . . .“ usw.